

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Tobias Matthias Peterka, Marc Bernhard, René Bochmann, Stephan Brandner, Dietmar Friedhoff, Karsten Hilse, Dr. Malte Kaufmann, Dr. Michael Kaufmann, Jörn König, Kay-Uwe Ziegler und der Fraktion der AfD

zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 20/5165, 20/5570 –

Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung von verwaltungsgerichtlichen Verfahren im Infrastrukturbereich

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Bei dem vorliegenden Gesetzentwurf handelt es sich um ein verfehltes Gesetz, das von der Mehrheit der Sachverständigen in der öffentlichen Anhörung am 23. Januar 2023 als bedenklich bis verfassungswidrig beurteilt wurde. Einige Sachverständige haben auf eklatante Verstöße gegen Unionsrecht hingewiesen. Die beabsichtigte Verfahrensbeschleunigung wird nach überwiegender Auffassung der Sachverständigen mit dem Gesetzentwurf nicht erreicht werden können, stattdessen ist sogar mit einer Verlängerung der Verfahrensdauer zu rechnen. Auch die Verkürzung des Instanzenzugs führt demnach nicht zu einer Verkürzung der Verfahrensdauer.

II. Der Deutsche Bundestag fordert deshalb die Bundesregierung auf,

1. baldmöglichst einen Gesetzentwurf vorzulegen, der darauf ausgerichtet ist, allgemein die Infrastruktur Deutschlands in Stand zu setzen, auszubauen und die Voraussetzungen zu schaffen, damit neue notwendige Infrastruktureinrichtungen, namentlich konventionelle Kraftwerke, Fernstraßen, Wasserstraßen sowie ein flächendeckendes Mobilfunknetz, in kurzer Planungszeit errichtet werden können;
2. die Bundesländer dazu aufzufordern, die behördlichen Verfahren zu beschleunigen und für eine angemessene personelle und technische Ausstattung der Gerichte zu sorgen;
3. sich auf Ebene der Europäischen Union dafür einzusetzen, das Verbandsklagerecht zu modifizieren.

Berlin, den 2. Februar 2023

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

Die Bundesregierung sollte aus mehreren Gründen vom vorliegenden Gesetzentwurf Abstand nehmen. So wurde in der Anhörung von der Sachverständigen Dr. Franziska Heß geäußert, der Gesetzentwurf sei nicht perfekt jedoch ein guter Anfang, um den anstehenden Transformationsaufgaben gerecht werden zu können. Allein wegen der einseitigen Bevorzugung der Windkraft ist dieser Gesetzentwurf abzulehnen. Dazu kommt, dass der Gesetzentwurf nicht der unterentwickelten Infrastruktur und nicht einem vollkommen unzureichenden Mobilfunknetz gerecht wird. Zum anderen ist der Gesetzentwurf nicht geeignet, das selbst gesetzte Ziel der Verfahrensbeschleunigung im Infrastrukturbereich zu erreichen. Vielmehr besteht die sogar die Gefahr, dass sich die Verfahrensdauer verlängert. Laut Aussage des Sachverständigen Prof. Dr. habil. Peter Wysk in der Anhörung am 23. Januar 2023 ist dies darin zu sehen, dass Unions- und Völkerrecht den Gesetzgeber dazu verpflichten, in umweltrelevanten Infrastrukturangelegenheiten einen umfassenden, bis ins Detail gehenden Rechtsschutz zu gewähren. Nach Einschätzung des Sachverständigen Dr. Fabian Scheffczyk ist das Verwaltungsprozessrecht gar nicht der zentrale Hebel, um die Realisierung von Infrastrukturmaßnahmen zu beschleunigen.

Des Weiteren bestehen gravierende rechtliche Bedenken gegen den vorliegenden Entwurf. Das mit dem § 87c (E) vorgeschlagene zwingende Vorrang- und Beschleunigungsgebot begegnet nach Aussage der Sachverständigen Prof. Dr. Ulrike Bick besonders im Hinblick auf Art. 19 Abs. 4 GG Bedenken, wenn andere Verfahren zurückgestellt werden müssen. Hinzu kommt nach § 80c (E), dass ein Gericht einen Mangel außer Acht lassen kann, wenn offensichtlich ist, dass dieser in absehbarer Zeit behoben sein wird, wobei Verfahrens-, Form- oder Abwägungsmängel genannt werden. Auch hier bestehen nach Prof. Dr. Ulrike Bick erhebliche Bedenken hinsichtlich des Artikels 19 Abs. 4 und des Unionrechts. Die verfassungsrechtlichen Grundsätze des fairen Verfahrens, der Waffengleichheit der Beteiligten und der richterlichen Neutralität verbieten dem Gericht, sich als „Reparaturbetrieb“ für die Verwaltung zu betätigen und zielgerichtet die Behebung von Fehlern in einem ergänzenden Verfahren zu initiieren (BVerwG, Beschluss vom 28. Juni 2021 – 4 BN 67.20 – Rn. 4).

Wie die Sachverständige Dr. Franziska Heß ausführte, werde der Eilrechtsschutz bei infrastrukturellen Großvorhaben, auf diese Weise sogar nahezu unmöglich gemacht.

Um der Intention des Gesetzentwurfs Rechnung zu tragen, empfehlen die Sachverständigen stattdessen, die personelle und materielle Ausstattung der Gerichte zu verbessern. Hierbei wird besonders Wert auf die Einstellung von wissenschaftlichem Personal und die Qualifizierung von Quereinsteigern gelegt.